



nur per E-Mail
IVC5@bmf.bund.de

MDg Dr. Rolf Möhlenbrock
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Jean-Baptiste Abel
030 3385811-14
Jean.Abel@aba-online.de
12.10.2017 JBA

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung; Entwurf des überarbeiteten Teils „B. Betriebliche Altersversorgung“ des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I Seite 1022)

GZ IV C 5 - S 2333/17/10002
DOK 2017/0820851

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf des oben genannten BMF-Schreibens haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

1. Zur Anwendbarkeit von § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG im Rahmen der reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F.

Für die Steuerfreiheit von Beiträgen gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist die Auszahlung der Leistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans Voraussetzung. Dabei wird auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes verwiesen.

Auch für den Förderbetrag nach § 100 EStG n.F. ist die Auszahlung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) Voraussetzung (§ 100 Abs. 3 Nr. 4 EStG). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG müssen die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Diese Voraussetzung erfüllen reine Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F. nicht. Leistungen aus einer reinen Beitragszusage müssen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz PFAV gesenkt werden, wenn der Kapitaldeckungsgrad 100 Prozent unterschreitet. Demzufolge wären Beiträge zu einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG weder steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG, noch nach § 100 EStG n.F. förderfähig. Wir gehen davon aus, dass diese Folge nicht beabsichtigt ist. Hier ist eine Klarstellung dringend erforderlich.

2. Zur Anwendbarkeit der Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Abschnitt XI im Rahmen der reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG n.F.

Wir vermissen zudem jegliche Ausführungen dazu, inwieweit und mit welcher Maßgabe ein Sonderausgabenabzug bzw. eine Riesterförderung im Rahmen einer reinen Beitragszusage beansprucht werden können. Auch hierzu halten wir klarstellende Regelungen für unabdingbar.

3. Rz 284, 286, 288, 289, 314:

Im Rahmen der Überarbeitung dieses BMF-Schreibens sollte das Verhältnis zu den Aussagen des kürzlich veröffentlichten BMF-Schreibens vom 18.09.2017, was die Frage der Vererblichkeit im Bereich der bAV angeht, klargestellt werden. Die Aussage im Satz: „Keine betriebliche Altersversorgung in diesem Sinne liegt vor, wenn vereinbart ist, dass ohne Eintritt eines biometrischen Risikos die Auszahlung an beliebige Dritte (z. B. die Erben) erfolgt.“ ist zumindest missverständlich. Er enthält zwei verschiedene Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von betrieblichen Versorgungszusagen. Das ist zum einen die Feststellung, dass eine Auszahlung an den Versorgungsberechtigten ohne Eintritt eines biometrischen Risikos (Alter, Invalidität, Tod) nicht erfolgen darf. Zum anderen enthält er die Aussage, an welchen Personenkreis im Fall des Eintritts des Todesfalls des Berechtigten eine Leistung erfolgen darf. Dies sollte im Hinblick auf das erst kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben vom 18.09.2017 überprüft werden: Wir empfehlen, auch die Formulierungen in den Rz 288/289 und 314 zur Steuerschädlichkeit von vererblichen Leistungen in Bezug auf das Vorliegen einer bAV an das BMF-Schreiben anzupassen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 18.9.2017 ist die Vereinbarung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis für den Bezug von Versorgungsleistungen nicht Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Dotierung in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse. Um Widersprüche zu vermeiden, sollte eine Anpassung an die Aussagen im BMF-Schreiben vom 18.9.2017 vorgenommen werden. Insbesondere sollte auf den in Rz. 286 enthaltenen Satz „Die bilanzielle Behandlung beim Arbeitgeber bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bleibt davon unberührt.“ verzichtet werden.

4. Rz 300a:

Die Ausführungen in Rz 300a sind in der Praxis schwer handhabbar und eröffnen weite Interpretationsspielräume. Eine Konkretisierung sollte gegebenenfalls in einem weiteren Schreiben erfolgen.

Kalkulationen werden durch den Verantwortlichen Aktuar unter Beobachtung einer kontinuierlichen Entwicklung vorgenommen. Die Ergebnisse der Kalkulation werden testiert und regelmäßig durch die BaFin geprüft. Damit unterliegen Kalkulationen einer Qualitätsprüfung, die Fehler ausschließt. Wenn im Nachhinein festgestellt werden muss, dass sich die Umstände entgegen den der Kalkulation zugrunde gelegten Annahmen entwickeln, kann nicht von Fehlern gesprochen werden. Wir halten eine Korrektur der Ausführungen zu § 19 EStG unter Rz 300a für notwendig, soweit dort Sonderzahlungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn definiert werden, die bei Fehlbeträgen aufgrund früher gesetzter Risiken erbracht werden, wie z.B. bei Kalkulationsfehlern. Der Passus „bei Fehlbeträgen, die durch früher gesetzte Risiken verursacht worden sind (z.B. Kalkulationsfehler, Insolvenzrisiken).“ sollte gestrichen werden.

5. Rz 304:

Der in Rz. 304 enthaltene Hinweis des BMAS, der der Praxis Hilfestellung bieten soll, schafft noch nicht die nötige Rechtssicherheit, was die Weitergabe von Sozialversicherungsersparnis im Falle der Entgeltumwandlung angeht. So ist unklar, was mit dem Begriff „spitz“ genau gemeint ist. Es sollte eindeutig geregelt werden, ob der Arbeitgeber auch weniger als die pauschalierten 15% zahlen kann, wenn im konkreten Fall die tatsächliche Ersparnis geringer ist.

Außerdem sollte klargestellt werden, welche Beiträge zu welchen Sozialversicherungszweigen (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung und sonstige Umlagen) in die Regelung einzubeziehen sind.

6. Rz 320a:

Wir gehen davon aus, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG grundsätzlich zusätzlich zur Steuerbefreiung nach Satz 1 in Anspruch genommen werden kann. Im Gegensatz zur Nachholung bei ruhendem Arbeitsverhältnis nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG wird dies im BMF-Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt. Für eine abweichende Handhabung gibt es nach unserem Dafürhalten keinen sachlichen Grund. Eine Klarstellung halten wir für geboten.

7. Rz 320e, 320f:

Rz 320e stellt klar, dass auch Kalenderjahre vor 2018 bei der Nachholung berücksichtigt werden können, sofern die Nachzahlung ab dem 1. Januar 2018 erfolgt. Es sollte im Sinne der praktischen Anwendbarkeit geklärt werden, dass die Nachholung nicht zwingend im Jahr 2018 erfolgen muss.

Praktische Probleme ergeben sich vor allem aus der Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Nachzahlung auf das Folgejahr der Beendigung der Ruhensphase. Die Einschränkung findet sich in Gesetz nicht wieder und ist nicht praxistauglich. Gerade beim Ausgleich von z. B. Erziehungszeiten werden Einmalbeiträge im Regelfall eine hohe, nicht tragbare Belastung für den Ausgleichwilligen darstellen. Endet die Ruhensphase am Ende eines Jahres (im ungünstigsten Fall Ende November), dann muss der Betrag bis zum Ende des Folgejahres gezahlt werden. Die Möglichkeit von Teilzahlungen würde dieses Problem zwar entschärfen, dafür aber unverhältnismäßige Verwaltungsprobleme schaffen (Regelung bei Arbeitgeberwechsel, erneuter Elternzeit, etc.) Auch das Abstellen auf die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der ersten Teilzahlung findet im Gesetz keine Stütze. Wir raten daher, die Randziffer 320f zu streichen.

8. Rz 320g:

Die Möglichkeit, neben den Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG und nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG auch die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. zuzulassen, führt zu erheblicher Komplexität, ohne einen entsprechenden Zusatznutzen für die Betroffenen zu schaffen. Wir halten die Möglichkeiten von § 3 Nr. 63 Satz 4 und Satz 1 EStG für ausreichend und regen an, Satz 2 von Rz 320g vollständig zu streichen.

9. Rz 321a:

In § 8 Abs. 3 BetrAVG ist die Möglichkeit für Arbeitnehmer geschaffen worden, im Insolvenzfall des Arbeitgebers in eine für ihn abgeschlossene Rückdeckungsversicherung des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer einzutreten und die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Dies betrifft nicht nur den Durchführungsweg der Direktzusage, sondern auch die Durchführungswege der Unterstützungskasse und des Pensionsfonds. In Rz 321a sollte aus unserer Sicht nach "Rückdeckungsversicherung des Arbeitgebers" ergänzt werden: " der Unterstützungskasse oder des Pensionsfonds".

10. Rz 324a:

Der Einschub „ohne Fristfordernis“ schließt vertragliche Unverfallbarkeitsregelung mit einer Frist (z. B. Unverfallbarkeit nach einem Jahr oder Unverfallbarkeitsfrist wie Gesetz, aber vertraglich höhere Unverfallbarkeit) aus. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Wir regen an, steuerlich anzuerkennen, dass auch vertragliche Unverfallbarkeitsregelungen, die eine Frist vorsehen, von der Regelung mit umfasst sind.

11. Rz 328a:

Nach der Neuregelung bleiben Übertragungen steuerfrei, wenn die Anwartschaften ohne Arbeitgeberwechsel lediglich auf einen anderen Träger übertragen werden. In der Praxis der neue Träger nicht den exakt bestehenden Vertrag (mit allen vertraglichen Vereinbarungen, wie AVB etc) übernehmen, sondern vereinbaren einen neuen Tarif aus dem eigenen Produktportfolio. Dabei kann er sich am bisherigen Beitrag und der Laufzeit orientieren, sowie die bisherigen biometrischen Risiken weiter absichern.

Wir regen an klarzustellen, dass lediglich eine (steuerfreie) Übertragung vorliegt, wenn vom neuen Versorgungsträger Beitrag, Laufzeit und biometrische Risiken unverändert weitergeführt werden.

In Abgrenzung zu § 3 Nr. 63 EStG sind die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu prüfen. Im Hinblick auf die o.g. Kriterien für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (Beitrag, Laufzeit, biometrische Risiken) regen wir an, aus Vereinfachungsgründen hier ebenfalls auf diese 3 Kriterien abzustellen. Danach liegt keine Novation vor, soweit (statt: „wenn“) Beitrag, Laufzeit und biometrische Risiken fortgeführt werden.

12. Rz 329:

Aus Gründen der Vollständigkeit schlagen wir vor, im letzten Satz alle Formen der Spaltung zu nennen und die Aufzählung um den Begriff der die Aufspaltung, zu ergänzen oder mit dem Wort „Spaltung“ den Oberbegriff aus dem Umwandlungsrecht zu verwenden.

13. Rz 339:

Die Vorschrift des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V n.F. stellt nicht darauf ab, ob tatsächlich eine Riesterförderung in Anspruch genommen wurde, wenn die Beiträge in der Ansparphase aus verbeitragtem und individuell versteuertem Einkommen geleistet wurden. Entscheidend ist nur die grundsätzliche Riesterförderfähigkeit. Das hat zur Folge, dass nicht nur Leistungen aus Riesterverträgen, sondern auch aus Pensionskassen, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit eigenen Beiträgen privat fortgesetzt wurden, ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterliegen.

Die Formulierung in Rz 339 sagt dagegen aus, dass Leistungen aus privat fortgeführten Pensionskassenversicherungen erst dann von der KVdR-Pflicht befreit sind, wenn zuvor seitens des Versorgungsberechtigten ein (Dauer-)Zulagenantrag gestellt wurde. Erst dann soll es sich um förderfähige Riester-Verträge, und damit um Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG handeln.

Eine solche Vorgabe steht allerdings im Widerspruch zum Gesetz, wie es sich aus der Gesetzesbegründung des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V n.F. ergibt: Entscheidend ist danach allein, ob die Beiträge dem Grunde nach förderfähig im Rahmen der Riester-Förderung sind.

Wir schlagen daher vor, die Ergänzung in Rz 339 zu streichen.

14. Rz 349-350:

Wir regen an, klarzustellen, dass mit der neuen Rechtslage der Vorrang von § 3 Nr. 63 EStG gegenüber § 40b EStG a.F. wegfällt, etwa für Pensionskassenzusagen von vor 2002, auf die mit dem AVmG § 40b EStG a.F. wegen des Vorrangs des § 3 Nr. 63 EStG ganz oder teilweise nicht mehr anzuwenden war. Somit könnte ab 2018 aus steuerlicher Sicht im Rahmen der neuen Höchstbeträge § 3 Nr. 63 EStG und/oder § 40b EStG kombiniert werden. Sollte diese Folge nicht beabsichtigt sein, wäre eine entsprechende Klarstellung notwendig. Sollte das BMF tatsächlich bei einer gleichzeitigen Anwendungsmöglichkeit von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG entgegen der Steuersystematik optional dem § 40b EStG a.F. den Vorrang einräumen wollen, wenn ein Beitrag vor 2018 pauschal besteuert wurde, dann schlagen wir eine entsprechende klarstellende Ergänzung vor:

„§ 52 Abs. 40 S. 1 EStG ist dahingehend auszulegen, dass § 40 b EStG optional auch vorrangig zu § 3 Nr. 63 EStG angewendet werden kann, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.“

15. Rz 355:

Nach Satz 2 dieser Randziffer ist eine Fortführung von § 40b EStG beim neuen Arbeitgeber nur dann möglich, wenn dieser die Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG übernommen hat. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs entspricht oft nicht den Übertragungen bei Arbeitgeberwechsel, da der neue Arbeitgeber meist aus Haftungsgesichtspunkten nicht in die bestehende Zusage eintreten will. In den meisten Fällen überträgt der abgebende Arbeitgeber den Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Wir schlagen daher vor, in Satz 2 auch die Fälle der Übertragung des Übertragungswerts nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG aufzunehmen. Einer Klärung bedarf darüber hinaus auch die Frage, ob die Anwendung von § 40b EStG a.F. im Falle des Arbeitgeberwechsels und eines für den betreffenden Arbeitnehmer nachweisbar vor dem 1.1.2018 nach § 40b EStG a.F. pauschal lohnbesteuerten Beitrags auch ohne auf den neuen Arbeitgeber übergehenden Bestandsvertrag bei Neuabschlüssen beim neuen Arbeitgeber möglich ist.

Wir bitten auch um eine Klarstellung, ob die zeitlich unbegrenzte Anwendungsmöglichkeit von § 40b EStG a.F. des betroffenen Arbeitnehmers nur für die zum 31.12.2017 bestehende Beitragshöhe oder auch für künftige Beitragserhöhungen und Neuverträge gilt.

16. Rz 362c:

Wir empfehlen, einen Gleichlauf mit der gesetzlichen Regelung in § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG zu vorzusehen und in Satz 2 nach dem Wort „ansässige“ das Wort „aufnehmende“ zu ergänzen.

17. Rz 363b:

Aus unserer Sicht ist die Klärung des Verhältnisses von Beiträgen an gezillmerte und ungezillmerte Verträge in Bezug auf den Förderbetrag nach § 100 EStG erforderlich. Falls Beiträge zu gezillmerten Verträgen pauschal nicht nach § 100 Abs. 3 Nr. 5 EStG berücksichtigt werden, würden dadurch Arbeitgeber benachteiligt, die bereits in der Vergangenheit – ohne Kenntnis von der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 100 EStG - Beiträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet haben. Aus unserer Sicht sollte daher klargestellt werden, dass auch Beiträge zu gezillmerten Verträgen, die bis zur Veröffentlichung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes im BGBl. eingerichtet wurden, als zusätzliche Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 100 Abs. 2 EStG berücksichtigt werden können.

Sollte diesem Verlangen nicht nachgekommen werden, wären wir für die Klarstellung dankbar, dass für den Vergleich Beitrag 2018 zu Beitrag 2016 gem. § 100 Abs. 2 S. 2 EStG ausschließlich ungezillmerte Beiträge bzw. Beiträge zu ungezillmerten Tarifen Berücksichtigung finden.


18. Rz 398

Randziffer 398 behandelt in Satz 1 Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. In Satz 2 ist nur noch vom Versicherungsunternehmen oder der Pensionskasse die Rede. Wir regen an, in Satz 2 der Randziffer die Worte „der Pensionsfonds“ einzufügen und damit den redaktionellen Fehler zu berichtigen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden. Für eine Erläuterung und Ergänzung unserer Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



Jean Baptiste Abel
Referent